

Merkblatt „kleiner Waffenschein“

Hinweise zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit Zeichen „PTB im Kreis“

Wann wird der „kleine Waffenschein“ benötigt?

Der „kleine Waffenschein“ wird benötigt zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen mit dem Zeichen „PTB im Kreis“ (§ 10 Abs. 4 Waffengesetz - WaffG).



Zeichen „PTB im Kreis“

Der Begriff „Führen“ bedeutet, über Waffen außerhalb

- ▶ der eigenen Wohnung,
- ▶ des eigenen befriedeten Besitztums oder
- ▶ der eigenen Geschäftsräume

die tatsächliche Gewalt auszuüben. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Waffe direkt bei der Person oder beispielsweise im Handschuhfach des PKW, in der Jackentasche, im Rucksack oder an ähnlichen Orten befindet.

Achtung: Grenzen des kleinen Waffenscheins

- ▶ Der kleine Waffenschein berechtigt (auch am Jahreswechsel) nicht zum Schießen mit der Schreckschusswaffe. Das Schießen ist nur erlaubt
 - mit Kartuschenmunition (Platzpatronen) durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum,
 - auf hierfür zugelassenen Schießstätten,
 - zur Schadvogelabwehr auf Grundstücken landwirtschaftlicher Betriebe oder
 - zur Abgabe von Start- und Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportveranstaltungen.
- ▶ Bei öffentlichen Veranstaltungen ist unabhängig vom Vorhandensein des kleinen Waffenscheins das Führen von Waffen, auch von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen mit Zeichen „PTB im Kreis“, **verboten**. Zuwiderhandlungen können straf- oder bußgeldrechtliche Konsequenzen haben.
- ▶ Aufgrund der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch das offene Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen mit Zeichen „PTB im Kreis“, sollen diese in der Regel **verdeckt geführt** werden.

- ▶ Der Kleine Waffenschein gilt nur für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die das Zeichen „PTB im Kreis“ tragen. Fehlt dieses Zeichen auf der Waffe, gilt auch der kleine Waffenschein für diese Waffe nicht.

Wird für den Transport von Schreckschusswaffen ein kleiner Waffenschein benötigt?

Der Transport von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen mit Zeichen „PTB im Kreis“ darf ohne „kleinen Waffenschein“ nur dann erfolgen, wenn

- ▶ sich in der Waffe keine Munition befindet (auch nicht im eingeführten Magazin) **und**
- ▶ die Waffe nicht zugriffsbereit in einem **verschlossenen Behältnis** verpackt ist. Hinweis: Das Handschuhfach eines PKW ist kein verschlossenes Behältnis im Sinne des Waffengesetzes.

Was sind die Voraussetzungen für die Erteilung eines „kleinen Waffenscheins“?

Ein „kleiner Waffenschein“ kann erteilt werden, wenn der / die Antragsteller(in)

- ▶ mindestens 18 Jahre alt sowie
- ▶ persönlich geeignet ist und
- ▶ die waffenrechtliche Zuverlässigkeit besitzt.

Diese Punkte werden von der Waffenbehörde bei Antragstellung geprüft. Die Vorlage eines Führungszeugnisses ist **nicht** erforderlich, dieses wird direkt durch die Waffenbehörde bei Justiz und Polizei eingeholt.

Wie ist die Schreckschusswaffe aufzubewahren?

Waffen sind so aufzubewahren, dass Unbefugte Sie nicht an sich nehmen können (§ 36 WaffG). Für Schreckschusswaffen bedeutet dies, dass diese zumindest in einem festen, verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden müssen (z.B. verschlossener Schrank, Geldkassette o.ä.). Munition ist getrennt von der Waffe ebenfalls in einem festen, verschlossenen Behältnis aufzubewahren.

Ansprechpartner für Rückfragen und Herausgeber dieses Merkblatts:

Landratsamt Heilbronn
Sicherheit und Ordnung
- Waffenbehörde -
Lerchenstraße 40
74064 Heilbronn